

Vf. 111-IV-23 (HS)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn R.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rico Deutschendorf, Kickerlingsberg 6,
04105 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Andreas Wahl, die Richterinnen Beatrice Betka, Frauke Brosius-Gersdorf und die Richter Tom Herberger, Markus Jäger, Dirk Kirst, Klaus Schurig und Stefan Ansgar Strewe

am 25. April 2024

beschlossen:

- 1. Der Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 (11 NBs 222 Js 21332/19) und der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. November 2023 (1 Ws 246/13) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Sächs-Verf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. November 2023 wird aufgehoben, soweit er die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Haftbefehl vom 6. November 2023 als unbegründet verwirft. Die Sache wird insoweit an das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Kosten zurückverwiesen.**
- 2. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde verworfen.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**
- 4. Der Gegenstandswert für das Verfahren über die Verfassungsbeschwerde wird auf 8.000 EUR festgesetzt.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 29. Dezember 2023 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Vorführungsbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 sowie gegen den Sitzungshaftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 (jeweils 11 NBs 222 Js 21332/19) und gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. November 2023 (1 Ws 246/23), mit dem seine gegen den Vorführungs- und Haftbefehl gerichteten Beschwerden als unbegründet verworfen wurden.

Der Beschwerdeführer wurde durch das Amtsgericht Leipzig mit Urteil vom 6. Juni 2023 (200 Ls 222 Js 21332/19) wegen leichtfertiger Steuerverkürzung in fünf Fällen schuldig gesprochen. Gegen dieses Urteil legten die Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführer Berufung ein. Am 24. August 2023 kontaktierte der Vorsitzende der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Leipzig den Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers zur Terminsabstimmung für die Berufungshauptverhandlung. In diesem Zusammenhang wies der Verfahrensbevollmächtigte darauf hin, dass der Beschwerdeführer vom 30. Oktober 2023 bis 5. Dezember 2023 wegen einer bereits gebuchten Kreuzfahrt verhindert sei. Mit Ladung vom 28. August 2023 wurden die Termine für die Durchführung der Hauptverhandlung auf den 12. Oktober 2023, 16. Oktober 2023 und 23. Oktober 2023 bestimmt und das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers angeordnet. Mit der den Beteiligten zur Kenntnis gegebenen gerichtlichen Verfügung vom 25. August 2023 wies der Vorsitzende die Beteiligten da-

rauf hin, dass voraussichtlich nur die ersten beiden Termine benötigt würden. Sollten über den 23. Oktober 2023 hinaus noch Termine erforderlich sein, werde im Hinblick auf die gebuchte Kreuzfahrt darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der eigenen Berufungseinlegung eine zeitnahe Terminierung durch die Berufungskammer habe erwarten müssen, zumal die bisher nicht glaubhaft gemachte Kreuzfahrt die möglichen Unterbrechungsfristen des § 229 StPO weit überschreite. Die Terminslage der Kammer sei zudem wegen laufender Hauptverhandlungen in Umfangsverfahren – auch in Haftsachen – erster Instanz außerordentlich eng.

Nach Vorlage einer Buchungsbestätigung und weiterem Schriftwechsel beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 1. September 2023 die Aufhebung der bisher angesetzten Termine zur Hauptverhandlung wegen der Verhinderung eines Zeugen sowie des Beschwerdeführers. Diesen Antrag wies das Landgericht mit Verfügung vom 4. September 2023 zurück. Es fehle bereits an Vortrag und Glaubhaftmachung zu den Buchungskosten und den Möglichkeiten sowie den Kosten einer Stornierung oder Verschiebung. Wegen der Belastung der Kammer sei auch eine Verschiebung des Termins auf Anfang Dezember oder die ersten beiden Januarwochen ausgeschlossen.

Nach Durchführung der im Oktober 2023 angesetzten Hauptverhandlungstermine teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit Schreiben vom 2. November 2023 mit, dass der Beschwerdeführer zum Hauptverhandlungstermin am 6. November 2023 nicht erscheinen werde und er unter Vorlage der hierfür erforderlichen Vollmacht eine Erklärung für diesen zu Protokoll geben werde.

Nachdem der Beschwerdeführer am 6. November 2023 nicht erschienen war, erließ das Landgericht am 6. November 2023 den angegriffenen, sofort zu vollziehenden Vorführungsbefehl, der wegen Abwesenheit des Beschwerdeführers nicht vollstreckt werden konnte.

Mit angegriffenem Haftbefehl vom gleichen Tag wurde „Untersuchungshaft gemäß § 329 Abs. 3 StPO i.V.m. § 230 Abs. 2 StPO“ gegen den Beschwerdeführer angeordnet. Er sei dem Termin unentschuldigt ferngeblieben, obwohl sein persönliches Erscheinen angeordnet und dieses wegen der Erteilung eines rechtlichen Hinweises sowie der Vernehmung erstmals geladener Zeugen erforderlich gewesen sei. Die gestellten Terminsverlegungsanträge seien zurückgewiesen und dagegen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Schreiben vom 7. November 2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Vorführungsbefehl und den Haftbefehl, welcher das Landgericht mit Verfügung vom 8. November 2023 nicht abhalf und die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorlegte.

Mit angegriffenem Beschluss vom 29. November 2023 verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerden des Beschwerdeführers gegen den Vorführungsbefehl und den Haftbefehl als unbegründet. Der Beschwerdeführer sei nach ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen. Er habe nach Ablehnung seines Verlegungsantrags in der Folge nicht näher zu den Umständen in seiner Person, aus denen ein Vorrang seiner privaten Interessen gegenüber

der öffentlich-rechtlichen Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung hervorginge, vorgetragen. Zwar habe der Beschwerdeführer die Reise bereits vor der Bestimmung des Verhandlungstermins gebucht. Es sei jedoch maßgeblich, dass es sich bei dem Tatvorwurf nicht um eine „Bagatellsache“ handle, bei welcher mehrere Verhandlungstermine unter Ladung von Zeugen bestimmt worden seien. Zudem sei nach seinem Vorbringen nicht erkennbar, dass für ihn persönlich im Zeitpunkt der Bestimmung der Hauptverhandlungstermine nicht die Möglichkeit bestanden habe, die Reise zu verschieben oder mit einem hinnehmbaren wirtschaftlichen Aufwand zu stornieren. Es sei nicht zu beanstanden, dass das Landgericht die Anwesenheit des Beschwerdeführers als erforderlich angesehen habe. Überdies stelle sich der Erlass des Haftbefehls als verhältnismäßig dar. Der Beschwerdeführer habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er der Auffassung sei, selbst darüber entscheiden zu können, ob er an einer Hauptverhandlung in einem gegen ihn wegen des Vorwurfs erheblicher Straftaten geführten Verfahren teilnehme. Angesichts des gezeigten eigenmächtigen Verhaltens sei vorliegend nicht die Erwartung begründet, dass der Beschwerdeführer zu den erneut anzuberaumenden Hauptverhandlungsterminen freiwillig erscheinen werde oder durch einen erneuten Vorführungsbefehl als weniger einschneidende Maßnahme die Durchführung der Hauptverhandlung gesichert werden könne. Zudem habe das Verhalten des Beschwerdeführers gezeigt, dass er durchaus in der Lage sei, seine tatsächlich gefassten Absichten bezüglich einer Verhandlungsteilnahme zu verschleiern und sich damit zugleich einer Vorführung zum Termin zu entziehen.

Dem am 30. November 2023 gestellten Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 3. Dezember 2023 (Vf. 101-IV-23 [e.A.]) stattgegeben und den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 vorläufig außer Vollzug gesetzt. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2023 hat der Verfassungsgerichtshof die einstweilige Anordnung nach § 15 Satz 3 SächsVerfGHG bestätigt.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Die angegriffenen Entscheidungen setzten sich nicht bzw. nicht hinreichend mit dem Grundrecht auf Freiheit der Person und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Auslegung von §§ 239, 230 StPO auseinander; jedenfalls wiesen sie nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Begründungstiefe auf. Der angegriffene Vorführungsbefehl habe sich noch nicht erledigt. Dieser werde erst dann gegenstandslos, wenn der Angeklagte in der Verhandlung anwesend bzw. in den Sitzungssaal geführt worden sei. Selbst bei Unterstellung, der Vorführungsbefehl habe sich durch den nachfolgenden Erlass des angegriffenen Haftbefehls erledigt, bestehe aufgrund des Rehabilitierungsinteresses und der Wiederholungsgefahr ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit fort.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorführungs- und Haftbefehls hätten nicht vorgelegen. Das Ausbleiben des Beschwerdeführers im Hauptverhandlungstermin sei genügend entschuldigt gewesen i.S.v. § 329 StPO, weil er eine bereits im Vorfeld gebuchte Urlaubsreise angetreten habe. Diese sei nicht schon in Kenntnis des Berufungshauptverhandlungstermins gebucht worden, sondern bereits drei Monate vor Berufungseinlegung und mehr als fünf Monate vor der Terminabstimmung im Berufungsverfahren. Hierauf habe der Vorsitzende keine

Rücksicht genommen. Der Beschwerdeführer habe keinerlei Mitwirkungs- oder Aufklärungspflichten gegenüber dem Gericht. Vielmehr seien das erkennende Gericht und das Beschwerdegerecht gehalten gewesen, vor ihrer Entscheidung den Sachverhalt im Wege des Freibeweisverfahrens aufzuklären. Dieser Pflicht hätten die Gerichte nicht genügt, sondern dem Beschwerdeführer lediglich vorgehalten, seinerseits den Sachverhalt zur Kreuzfahrt nicht genügend dargestellt oder belegt zu haben. Es komme nicht darauf an, ob er sich entschuldigt habe, sondern ob er entschuldigt sei. Überdies sei die Anwesenheit des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin nicht erforderlich gewesen. Im Wege der Auslegung im Lichte des Art. 6 Abs. 3 EMRK sei die Erforderlichkeit des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung nur dann anzunehmen, wenn trotz Vertretung durch den Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht dessen Anwesenheit zur Urteilsfällung unerlässlich sei. Hieran fehle es; jedenfalls habe das Landgericht die Erforderlichkeit seiner Anwesenheit nicht hinreichend begründet. Der angegriffene Vorführungsbefehl enthalte hierzu keinerlei Ausführungen. Im angegriffenen Haftbefehl werde lediglich darauf verwiesen, dass ein rechtlicher Hinweis erteilt werden solle und zwei Zeugen geladen seien. Es erschließe sich hieraus nicht, weshalb die Anwesenheit des Beschwerdeführers deshalb zwingend erforderlich sei. Zudem genügten die angegriffenen Entscheidungen nicht der erforderlichen Begründungstiefe im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Bei Erlass des Vorführungs- sowie des Haftbefehls sei eine Erörterung, ob mildere Mittel in Betracht kämen, unterlassen worden. Es müsse sich daher aufdrängen, dass deren Erlass lediglich den Selbstzweck erfüllen solle, den vermeintlichen Ungehorsam des Beschwerdeführers zu ahnden. Überdies habe das Landgericht im Rahmen der erforderlichen Abwägung wesentliche Umstände außer Acht gelesen. So habe es keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Beschwerdeführer sich nach Beendigung der Kreuzfahrt dem Strafverfahren entziehen werde. Zudem sei er am 6. November 2023 nicht unbekannten Aufenthalts gewesen. Auch das Oberlandesgericht lasse außer Acht, dass es sich bei der Abwesenheit aufgrund der Kreuzfahrt um einen einmaligen Vorfall handle, der nicht den Schluss zuließe, dass er sich auch künftig wieder so verhalten werde.

Den Antrag des Beschwerdeführers vom 13. Dezember 2023 auf Aufhebung des Vorführungs- und des Haftbefehls vom 6. November 2023 hat das Landgericht mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 zurückgewiesen. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 24. Januar 2024 den Beschluss des Landgerichts vom 19. Dezember 2023 sowie den Haftbefehl des Landgerichts vom 6. November 2023 aufgehoben. Seine Aufrechterhaltung sei wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot unverhältnismäßig. Dieses gelte grundsätzlich auch bei einer Außervollzugsetzung des Haftbefehls, denn allein die Existenz eines Haftbefehls könne für einen Angeklagten eine erhebliche Belastung darstellen, weil sich mit ihm regelmäßig die Furcht vor einem (erneuten) Vollzug verbinde. Es fehle an tragfähigen Anhaltspunkten für einen unbekannten Aufenthalt des Beschwerdeführers nach der Beendigung seiner Kreuzfahrt. Ohne konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nach Beendigung der Reise nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt sei, hätte das Landgericht dem Verfahren durch zeitnahe Terminierung der Hauptverhandlung Fortgang geben müssen. Einer Entscheidung über den prozessual zwischenzeitlich überholten Vorführungsbefehl vom 6. November 2023 habe es nicht bedurft, nachdem über diesen bereits mit der Senatsentscheidung vom 29. November 2023 abschließend entschieden worden sei.

Der Beschwerdeführer hält trotz der Aufhebung des Haftbefehls an seiner gegen diesen gerichteten Verfassungsbeschwerde fest. Es bestehe im Hinblick auf das mit einer unmittelbar drohenden Freiheitsentziehung verbundene Rehabilitierungsinteresse ein Rechtsschutzbedürfnis für die nachträgliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Sitzungshaftbefehls fort. Zudem habe das Oberlandesgericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für seinen Erlass ursprünglich vorgelegen hätten. Das Rechtsschutzbedürfnis bestehe auch unter dem Blickwinkel einer Wiederholungsgefahr fort. Die ausgesetzte Hauptverhandlung müsse gegenüber dem Beschwerdeführer von neuem beginnen. Es seien in diesem Zusammenhang andere Verhinderungsgründe denkbar, aufgrund derer das Landgericht erneut zu der Auffassung gelangen könne, er habe einen Verhinderungsgrund nicht hinreichend nachgewiesen und wolle sich wiederum dem Strafverfahren entziehen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Vorführungsbefehl des Landgerichts vom 6. November 2023 wendet, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG genügt.
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener, durch die Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgter Grundrechte darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme nicht gerecht werden soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 8. Dezember 2023 – Vf. 102-IV-23; Beschluss vom 10. September 2020 – Vf. 87-IV-20; Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Darüber hinaus sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen darzulegen, soweit ihr Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 8. Dezember 2023 – Vf. 102-IV-23; Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 13-IV-10; st. Rspr.). Wenn die Umstände des Einzelfalls es gebieten, hat ein Beschwerdeführer auch sein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis im konkreten Verfahren darzulegen und zu begründen. Insbesondere in den Fällen, in denen sich das Rechtsschutzziel der Verfassungsbeschwerde erledigt hat, wird er den Darlegungs- und Begründungsanforderungen nur dann gerecht, wenn er zu den ausnahmsweise für ein Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses sprechenden Gründen – wie etwa einer Wiederholungsgefahr, einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff oder der Klärung einer Frage von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Be-

deutung – vorträgt (vgl. Barczak in: ders., BVerfGG, 2018, § 91 Rn. 31a), es sei denn, dass sich diese Gründe geradezu aufdrängen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 2 BvR 1373/12 – juris Rn. 4; Barczak in: ders., BVerfGG, 2018, § 91 Rn. 31a).

- b) Gemessen daran hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend dargetan, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die gegen den Vorführungsbefehl des Landgerichts vom 6. November 2023 gerichtete Verfassungsbeschwerde fortbesteht.
- aa) Soweit der Beschwerdeführer einwendet, dass der Vorführungsbefehl mangels Aufhebung noch nicht erledigt sei, weil dieser erst dann gegenstandslos werde, sobald der Angeklagte in der Verhandlung anwesend sei bzw. in den Sitzungssaal geführt worden sei, setzt er sich nicht hinreichend damit auseinander, dass der Vorführungsbefehl ausdrücklich die sofortige Vorführung zum Termin am 6. November 2023 bestimmte und damit bereits nach seinem Wortlaut eine Vorführung zu einem noch nicht bestimmten neuen Hauptverhandlungstermin nicht vorsah. Ein weiterer Vorführungsversuch auf der Grundlage des Vorführungsbefehls vom 6. November 2023 ist auch nicht zu besorgen, denn auch das Oberlandesgericht geht in seinen Beschlüssen vom 29. November 2023 und 24. Januar 2024 von einer prozessualen Überholung aus. Das Beschwerdevorbringen vermag auch diesbezüglich keine Wiederholungsgefahr durch den Erlass eines erneuten Vorführungsbefehls aufzuzeigen. Hierfür ist die Darlegung von Umständen erforderlich, aus denen sich die konkrete Besorgnis des mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Verstoßes ergibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 2011 – 2 BvR 576/09 – juris Rn. 2 f.; Hellmann in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 264). Der Verweis auf eine rein theoretische Möglichkeit, dass es zukünftig zu einer vergleichbaren Konstellation komme, genügt hierfür nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 2013 – 2 BvR 1373/12 – juris Rn. 4; Hellmann in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 264). Das Beschwerdevorbringen legt derartige Umstände nicht dar, sondern beschränkt sich auf den Verweis darauf, dass bei einer erneuten Terminierung andere Verhinderungsgründe denkbar seien.
- bb) Es ist nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers auch nicht ersichtlich, dass sich ein fortgesetztes Rechtsschutzbedürfnis aufgrund eines Rehabilitierungsinteresses ergibt. Dies wäre dann denkbar, wenn ein Vorführungsbefehl entweder vollzogen wurde oder ein Freiheitsentzug auf seiner Grundlage drohte. Der Vorführungsbefehl ist hier weder vollzogen worden noch drohte auch nur ein Vollzug – anders als bei dem angegriffenen Sitzungshaftbefehl – unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Umstände des Einzelfalls. Vielmehr befand sich der Beschwerdeführer sowohl zum Zeitpunkt seines Erlasses als auch während des Vollzugsversuches bereits außer Landes, sodass zu keinem Zeitpunkt die tatsächliche Möglichkeit einer Freiheitsentziehung aufgrund des Vorführungsbefehls bestand. Das Beschwerdevorbringen lässt Ausführungen dazu vermissen, aus welchen Gründen sich ein Rehabilitierungsinteresse des Beschwerdeführers trotz dieser Umstände ergeben soll.

- cc) Andere Gründe für ein fortgesetztes Rechtsschutzbedürfnis für eine verfassungsrechtliche Entscheidung gerade zum Vorführungsbefehl sind weder vorgetragen noch drängen sie sich auf.

2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

- a) Einer Sachentscheidung steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer die Anwendung einer bundesrechtlichen Verfahrensnorm (§ 329 Abs. 3 StPO) rügt. Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung von Verfahrensrecht des Bundes durch die sächsischen Gerichte auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz gewährten inhaltsgleichen Grundrechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. Oktober 2023 – Vf. 56-IV-23 [HS]/Vf. 57-IV-23 [e.A.]; Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 72-IV-19; Beschluss vom 27. Juni 2019 – Vf. 121-IV-18; st. Rspr.). Das als verletzt gerügte Grundrecht auf Freiheit der Person ist in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf inhaltsgleich verbürgt.
- b) Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde scheitert auch nicht an dem in § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG verankerten Grundsatz der Subsidiarität (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschlüsse vom 10. November 2021 – Vf. 80-IV-21 und Vf. 82-IV-21 jeweils m.w.N.). Dies käme allenfalls dann in Betracht, wenn man die Einlegung einer Beschwerde gegen die den Terminverlegungsantrag ablehnende Verfügung vom 4. September 2023 als eine bestehende Möglichkeit verstehen würde, um die behauptete Grundrechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen. Es kann im hier zu entscheidenden Fall dahinstehen, ob eine derartige Beschwerde statthaft gewesen wäre (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 16. November 2020 – 2 BvQ 87/20 – juris Rn. 45 ff.; vgl. auch Schmitt in: Meyer-Goßner/ders., StPO, 66. Aufl., § 213 Rn. 9). Denn der Beschwerdeführer hätte die hier behauptete Verletzung seines Grundrechts auf Freiheit der Person auf diesem Wege (noch) nicht geltend machen können. Diese drohte erst mit seinem Nichterscheinen zum Fortsetzungstermin am 6. November 2023 und selbst dann hätte die nicht auszuschließende Möglichkeit bestanden, dass nach § 329 Abs. 2 Satz 1 StPO in Abwesenheit des Beschwerdeführers, aber im Beisein seines gesondert bevollmächtigten Verteidigers weiterverhandelt wird. Die geltend gemachte Beschwer ist erst mit dem Erlass des Vorführungs- bzw. des Haftbefehls am 6. November 2023 entstanden. Eine rückwirkende Beschwerde gegen die Ablehnung des Terminverlegungsantrags war wegen des zwischenzeitlich bereits stattgefundenen Termins und der dadurch erfolgten prozessualen Überholung ebenfalls nicht zu verlangen.
- c) Zudem ist das Rechtsschutzbedürfnis nicht dadurch entfallen, dass der Haftbefehl durch den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 24. Januar 2024 aufgehoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist durch den Haftbefehl vom 6. November 2023 zwar nicht mehr gegenwärtig beschwert. Im Hinblick auf das mit einer Freiheitsentziehung verbundene Rehabilitierungsinteresse kann jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis für die – auch nachträgliche – Feststellung der Verfassungswidrigkeit fortbestehen (vgl.

BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2781/10 – juris Rn. 11; Beschluss vom 4. Februar 2000 – 2 BvR 453/99 – juris Rn. 13; Beschluss vom 6. Februar 1980, BVerfGE 53, 152 [157]). So liegt der Fall hier. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt in Haft befunden hat. Es würde der Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Freiheit der Person nicht entsprechen, wenn das Recht auf gerichtliche Klärung einer – wenn auch nur zeitweise drohenden – behaupteten verfassungswidrigen Freiheitsentziehung bei deren Nichtvollzug ohne weiteres entfielen (vgl. zum Rechtsschutzbedürfnis bei Außervollzugsetzung nach bereits erfolgter Inhaftierung SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 36-IV-12 [HS]/Vf. 37-IV-12 [e.A.]; vgl. zum noch nicht vollzogenen Haftbefehl auch BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 17; Beschluss vom 29. Juni 1995 – 2 BvR 2537/94 – juris Rn. 11). Dies ergibt sich hier aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls gerade dadurch, dass ohne den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2023 (Vf. 101-IV-23 [e.A.]) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein Vollzug des angegriffenen Haftbefehls unmittelbar bevorstand.

3. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie auch begründet.

Der Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 6. November 2023 sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. November 2023 verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.

- a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In Anbetracht der Bedeutung dieses Grundrechts kann ein Eingriff nur hingenommen werden, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und auf rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch die Verhaftung des Verdächtigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 26-IV-14; vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 15 m.w.N.). Das Gericht muss daher stets im Auge behalten, dass es der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Haft ist, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen; ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so ist es unverhältnismäßig und daher grundsätzlich unzulässig, sie anzuordnen, aufrechtzuerhalten oder zu vollziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 16 m.w.N.). Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch für die Haftbefehle nach § 230 Abs. 2 StPO und nach § 329 Abs. 3 StPO. Beide Vorschriften dienen der Sicherung der Weiterführung und Beendigung eines begonnenen Strafverfahrens für den Fall, dass der Angeklagte in der (Berufungs-)Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt. Die sog. Ungehorsamshaft setzt nicht die Flucht des Angeklagten oder einen sonstigen Haftgrund nach den §§ 112, 112a StPO voraus (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 26-IV-14; vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 16 m.w.N.). Zwangsmittel gegen den in der Berufungshauptverhandlung ausbleibenden Angeklagten sind nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ver-

einbar, wenn in der nächsten Hauptverhandlung auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des Angeklagten ein Urteil nach Maßgabe des § 329 Abs. 1 und 2 StPO ergehen könnte oder wenn bei verständiger Würdigung aller Umstände die Erwartung gerechtfertigt wäre, dass der Angeklagte auch ohne Zwangsmaßnahmen zu dem Termin erscheinen wird (vgl. zur Vorgängerregelung des § 329 Abs. 4 StPO: BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 16; vgl. zu § 230 Abs. 2 StPO: BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971, BVerfGE; 32, 87 [94]; vgl. auch BT-Drs. 18/3562, S. 74 f.). Dies gilt auch für den noch nicht vollzogenen und den außer Vollzug gesetzten Haftbefehl (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2000 – 2 BvR 1706/00 – juris Rn. 17; Beschluss vom 29. Juni 1995 – 2 BvR 2537/94 – juris Rn. 11).

- b) Diesen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Anordnung der Sitzungshaft genügen die angegriffenen Entscheidungen nicht. Vor diesem Hintergrund bedarf es hier keiner Entscheidung, ob zu Recht davon ausgegangen wurde, dass der Beschwerdeführer nicht genügend entschuldigt gewesen sei oder dass nicht in seiner Abwesenheit habe verhandelt werden dürfen.
- aa) Der angegriffene Haftbefehl des Landgerichts vom 6. November 2023 genügt den dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäben bereits deshalb nicht, weil er in seinen Gründen keinerlei Prognose über das Erscheinen des Beschwerdeführers zu einem Fortsetzungstermin anstellt, sondern sich allein zum unentschuldigten Ausbleiben verhält.
- bb) Auch der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Freiheitsentziehung nach § 329 Abs. 3 StPO nicht hinreichend gerecht, soweit dieser darauf abstellt, dass die Verhaftung des Beschwerdeführers geboten sei, weil mildere Mittel, die das Erscheinen des Beschwerdeführers zur Berufungshauptverhandlung sicherstellen könnten, nicht ersichtlich seien.

Insoweit erfolgt keine der besonderen Bedeutung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf genügende Auseinandersetzung mit den besonderen Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung fand keine hinreichende Würdigung des Umstands statt, dass die Abwesenheit des Beschwerdeführers offensichtlich nur der Ermöglichung der bereits vor der Anhängigkeit des Berufungsverfahrens geplanten Reise diene, deren Zeitraum bereits bei der Terminsabstimmung an das Gericht kommuniziert wurde und mit der es nach dem ursprünglich auch mitgeteilten geplanten Verhandlungsverlauf von zwei Terminen im Oktober auch keine Kollision gegeben hätte. Die Erwartung, dass der Beschwerdeführer – trotz Kenntnis des zu diesem Zeitpunkt gegen ihn bestehenden Haftbefehls – freiwillig zurückkehren werde, hat sich bestätigt. Eine weitere als die durch die bereits durch das Landgericht vorgenommene Aussetzung eingetretene Verzögerung des Strafverfahrens droht nicht. Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer über die Zeit seiner Kreuzfahrt hinaus dem Verfahren entziehen will, auch wenn es sich bei dem zur

Last gelegten Tatvorwurf um keine Bagatelle handelt. Vielmehr ist angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer an dem Termin in der ersten Instanz sowie den im Oktober stattfindenden Terminen teilgenommen und nach entsprechender Beratung durch seinen Verfahrensbevollmächtigten diesem eine Vollmacht erteilt hat, die diesen auch zur Verhandlung in seiner Abwesenheit ermächtigte, zu erwarten, dass er zu zukünftig anzuberaumenden Hauptverhandlungsterminen erscheinen wird.

III.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. November 2023 war gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG aufzuheben, soweit er die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Haftbefehl vom 6. November 2023 als unbegründet verwirft, und die Sache insoweit an das Oberlandesgericht zur erneuten Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zurückzuverweisen. Gründe für einen Ausspruch nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf dahingehend, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme die Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer in Anwendung von § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

V.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 RVG.

gez. Grünberg

gez. Wahl

gez. Betka

gez. Brosius-Gersdorf

gez. Herberger

gez. Jäger

gez. Kirst

gez. Schurig

gez. Strewe